

# **Vereinssatzung**

## **TC Weissach - Flacht**

**aktuelle Fassung vom 6.4.2009  
Änderungen zum 30.3.2012**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wird „TC Weissach-Flacht“ benannt.  
Sitz des Vereins ist Weissach-Flacht.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Tennis zu spielen und die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung der Tennisanlage an die Mitglieder zwecks Ausübung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in WLSB**

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere des WTB (Württembergischer Tennisbund).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **1. Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss. Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach der Zahlung des ersten Beitrages geltend gemacht werden.

### **2. Art der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder teilen sich in:

- Ehrenmitglieder
- Ordentliche aktive Mitglieder
- Ordentliche passive Mitglieder
- Jugendliche und Kinder

#### **a) Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich durch besondere hervorragende Verdienste dem Verein nutzbar gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu. Die Entscheidung fällt der Ausschuss. Die Ehrenmitgliedschaft begründet eine Freistellung von den Vereinsbeiträgen.

#### **b) Ordentliches aktives und passives Mitglied**

Ordentliche aktive und passive Mitglieder können Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **c) Jugendliche und Kinder**

sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren. Bis zu 14 Jahren als Kinder, bis zu 18 Jahren Jugendliche. Sie haben für den Eintritt die Einwilligung des Vaters und der Mutter bzw. des gesetzlichen Vertreters auf ihrem Aufnahmeantrag beizubringen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwerben die Jugendlichen automatisch die ordentliche Mitgliedschaft und sind somit stimmberechtigt.

### **3. Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im voraus im 1. Quartal an den Verein zu bezahlen. Auf Antrag kann der Ausschuss Beitragsermäßigung gewähren.

## **4. Rechte der Mitglieder**

### **a. Allgemeines**

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Regeln und Vorschriften zur Verfügung.

### **b. Ehrenmitglieder**

Sie genießen dieselben Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

### **c. Aktive und passive Mitglieder**

Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung und weiterer Anordnungen (z. B. der Spielordnung) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Die Spielberechtigungskarte für die kostenlose Nutzung der Freiplätze erhalten nur aktive Mitglieder, Kinder und Jugendliche und Ehrenmitglieder.

## **5. Pflichten der Mitglieder und des Vereins**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Satzung, die Geschäftsordnungen und Sonderregeln des Vereins an. Die Sonderanordnungen und -regeln bestimmt der Ausschuss. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner entsprechenden Fachverbände. Jedes Mitglied hat sich unaufgefordert in den Dienst des Vereins und seiner Bestrebungen zu stellen und darf in keinem Fall durch passiven Widerstand oder gar durch Quertreibereien die Vereinsarbeit gefährden und schädigen.

Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sports, hat jedoch für seine Mitglieder und Jugendlichen hierfür eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

## **6. Ehrungen**

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern hinaus (s. § 5, Abs. 2.1) können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch Verleihung einer Urkunde oder mit einer anderen Anerkennung geehrt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ausschuss.

## **7. Strafen**

Bei Verstoß gegen die Satzung und weitere Bestimmungen des Vereins (Sonderanordnungen und –regeln) kann der Ausschuss folgende Strafen aussprechen:

- Rüge
- Zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Übungen/Veranstaltungen
- Zeitlicher Entzug der Startberechtigung an Wettkämpfen und Spielen
- Ausschluss aus dem Verein (siehe §5, Absatz 8)

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch:

1. den freiwilligen Austritt
2. Ausschluss durch den Vorstand
3. den Tod des Mitglieds

Zu 1.) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres (= 31. Dezember) erfolgen und muss zum 15. des dem Austrittsmonat vorangehenden Monats, also 15. November schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben bzw. abzuzeichnen.

Zu 2.) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen bei Stimmenmehrheit:

- Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen.
- Wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzungen und sonstigen Bestimmungen.
- Wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen.
- Wegen fortdauerndem Zahlungsverzug von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen steht ihm das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Der Ausschluss ist jedoch wirksam bis zur eventuell gegenteiligen Beschlussfassung der Hauptversammlung. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das ausgeschlossene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich in Kenntnis gesetzt ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins sofort an den Vorstand abzugeben.

## **§ 5 Leitung und Führung des Vereins**

### **Abs. 1 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Vorsitzende

Gefasste Beschlüsse durch die Organe des Vereins sind durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer oder den jeweiligen Stellvertreter zu beurkunden.

### **Abs. 2 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Vorstandsmitglied „Finanzen und Verwaltung“
3. Vorstandsmitglied „Anlage, Gebäude und Technik“
4. Vorstandsmitglied „Jugend und Sport“
5. Vorstandsmitglied „Kommunikation und Entwicklung“

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar jeweils alle an gerader Stelle stehenden Funktionen zusammen und um 1 Jahr versetzt die an ungerader Stelle stehenden Funktionsträger/innen.

(Zur Struktur- und Satzungsänderung stehen

alle Vorstandsmitglieder zur Wahl, ausnahmsweise werden die an gerader Stelle stehenden Funktionen „nur“ für 1 Jahr, die an ungerader Stelle stehenden für 2 Jahre gewählt.)

Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Hauptversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

Der Vorstand hat, soweit dies nicht vom Vorsitzenden erledigt wird

- die laufenden Geschäfte zu organisieren
- die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen
- etwaige Streitigkeiten der Mitglieder zu schlichten und
- die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Entscheidung über Stundung und Erlass von Beiträgen und die Erstellung des Haushaltsplanes.

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in den in die Ressortarbeit in notwendiger Zahl beratend und für definierte Aufgaben aktiv tätig hinzugezogen werden (Großveranstaltungen und dergleichen).

Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer oder seinen Stellvertretern Niederschriften zu führen.

### **2.1 1.Vorsitzender/in und Stellvertreter/in**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er hat bei der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht zu erstellen; er genehmigt schriftlich die vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Vereinsmitarbeiter. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über Einzelmaßnahmen im Wert von bis zu € 1.000,00 alleine zu entscheiden.

### **2.2 Vorstandsmitglied „Finanzen und Verwaltung“**

Der Leiter Finanzen hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung. Er hat die Zahlungen entsprechend den Regeln der Geschäftsordnungen zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein bei der Hauptversammlung Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Das Vorstandsmitglied „Finanzen und Verwaltung“ kann zur Erledigung der das Ressort betreffenden Aufgaben mitarbeitende Mitglieder berufen, so u.a. einen Kassier, den Schriftführer etc.

### **2.3 Vorstandsmitglied „Anlage, Gebäude und Technik“**

Er/Sie trägt die Verantwortung für den Unterhalt, die Pflege/Wartung, die Beispielbarkeit und die Werterhaltung aller Sporteinrichtungen des Vereines und der übrigen Außenanlagen, Gebäude und Geräte. Auch dieses Vorstandsmitglied kann Mitglieder zur Erledigung der anstehenden Aufgaben berufen.

Er/Sie ist weisungsbefugt gegenüber Platzwart, Hausmeister und sonstigen seinen Verantwortungsbereich betreffenden Mitarbeitern oder Firmen.

#### **2.4 Vorstandsmitglied „Jugend und Sport“**

Das Vorstandsmitglied „Jugend und Sport“ organisiert und verantwortet den kompletten Sport- und Spielbetrieb, in den jeweiligen Bereichen jeweils in Abstimmung durch Unterstützung von durch ihn/sie berufenen Mitgliedern, die die Funktionen von z.B. Jugendwart/in und Hobbywart/in ausüben. Er/Sie ist für die sportliche Entwicklung des Vereines impuls- und maßgebend. Die Verantwortung für das Funktionieren des „Trainingsbetriebes“ gehört genauso zu seinen Aufgaben wie die Organisation des Spielbetriebes der aktiven Mannschaften und das Pflegen der Kontakte zu anderen Vereinen. Das Vorstandsmitglied „Jugend und Sport“ hat Weisungsbefugnis gegenüber den „angestellten“ Trainern.

#### **2.5 Vorstandsmitglied „Kommunikation und Entwicklung“**

Das Vorstandsmitglied „Kommunikation und Entwicklung“ kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit und den visuellen Auftritt des Vereins. Aber auch impulsgebend für Mitgliedergewinnung und Weiterentwicklung des Vereines an sich verändernde Anforderungen von Mitgliedern, Interessenten und Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst insbesondere die Organisation der Berichterstattung in den zur Verfügung stehenden externen Medien und im Besonderen auch der Auftritt auf der eigenen Website und in den jeweils aktuellen sozialen Netzen.

### **3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 3.2 trifft der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **Abs. 1 Die Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung findet mindestens 2 Wochen zuvor durch öffentlichen Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach-Flacht oder durch E-Mail-Benachrichtigung statt.



Der Beschlussfassung unterliegt:

1. die Prüfung der Jahresabrechnung und des Vereinsvermögens
2. die Entlastung der Vereinsleitung, insbesondere des Vorstandsmitgliedes Finanzen und Verwaltung und des 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
3. die Genehmigung des Jahresplanes und –Budgets für das kommende  
Geschäftsjahr.
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Wahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters.
6. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung usw.

Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Tagung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. In der Hauptversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt (z. B. Satzungsänderung). Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern dies vom Vorsitzenden angeordnet und von der Mehrheit beschlossen ist. Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer beurkundet.

## **Abs. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuß nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen. Diese müssen ihre Beiträge entrichtet haben. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch öffentlichen Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach-Flacht und/oder durch E-Mail-Benachrichtigung.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die durch die Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer und Stellvertreter haben alljährlich eine Kassenrevision vor der Hauptversammlung vorzunehmen und auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu geben.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins. Über Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen entscheidet die Hauptversammlung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 Personen herabsinken sollte.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weissach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich in späterer Zeit wieder ein Tennisverein in Weissach und/oder Flacht gründen, so ist ihm von der Gemeinde das Vermögen zu übertragen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung notwendig. Zur Abänderung des Vereinszweckes §2 ist die Zustimmung von 91 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Beschluss über die Vereinssatzung**

Die Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Gründungsversammlung am 10.01.2006. Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins rechtmäßig in Kraft und wird durch entsprechende Geschäftsordnungen, Sonderanordnungen und Regeln ergänzt.

1. Änderung beschlossen am 30.3.2012